

# mitteilungsblatt



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	36	Freitag, 15. Dezember 2017	46. Jahrgang
Seite	Inhalt		
190	Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)		
191	Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017 (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)		
208	Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017 (Wasserversorgungssatzung - WVS)		
226	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sieverstedt für das Haushaltsjahr 2017		
227	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp		
228	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp		
229	Bebauungsplan Nr. 24 „Treeneblick“ der Gemeinde Oeversee		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**6. Nachtragssatzung**  
**über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Tarp**

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBI Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBI Schl.-H. S. 545), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin Tarp vom 07.12.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung erlassen:

**I.**

Der § 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung	2,66 €/m <sup>3</sup>
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung	9,00 € je angefangene 50 m <sup>2</sup>

**II.**

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tarp, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE TARP  
 Der Bürgermeister

gez.  
 Peter Hopfstock

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017  
(Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 269) und der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBI. I S. 3295) und der §§ 26, 27 der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Wasserversorgungssatzung – WVS), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2017 die folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

**II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssatz

**III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze
- § 25 Verwaltungsgebühren

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Umsatzsteuer
- § 30 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
- § 31 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Tarp – nachstehend Gemeinde genannt - betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Versorgungsgebiet Abgaben und Kostenerstattungen.
- (2) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung, die Anschaffung und den Ausbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie die Erneuerung wird von der Gemeinde, soweit erforderlich, in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) der Wasserversorgungseinrichtung laufende Grund- und Zusatzgebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung, Errichtung, Änderung, Verlegung, Erneuerung, Umlegung, Umbau (auch eines Bauwasseranschlusses zu einem Hauswasseranschluss), Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes anfallen und nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) hergestellt werden, einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Für nicht aufgeführte Leistungen einschließlich der Fremdfirmeneinsätze und Materialien wird der Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe gefordert.

Für Einsätze der Bediensteten der Gemeinde werden folgende Erstattungsbeträge festgesetzt:

	<b>Leistung</b>	<b>Betrag (netto)</b>
a)	<b>1 Arbeitsstunde</b>  <b>(angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)</b>	<b>46,50 Euro/Stunde</b>
b)	<b>Überstundenzuschlag = 30 % zu a)</b> <b>für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.</b>	
c)	<b>Sonn- und Feiertagszuschlag = 130 % zu a)</b>	
d)	<b>Fahrtkostenanteil</b>	<b>0,70 Euro/km</b>

Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt folgendes:  
Standrohre werden von der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete) ausgegeben.  
Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag:

	<b>Leistung</b>	<b>Betrag (netto)</b>
a)	<b>Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5 bzw. Q3_4</b>	<b>0,45 Euro</b>
b.)	<b>Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6 bzw. Q3_10</b>	<b>0,90 Euro</b>
c)	<b>Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6 bzw. Q3_10</b>	<b>1,80 Euro</b>
d)	<b>Für Standrohre ohne Zählwerk</b>	<b>30,00 Euro</b>

Die Kostenerstattung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Gemeinde zurückgegeben worden ist. Als Erstattung wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 24,00 Euro (netto) erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 24 Abs. 4 abgerechnet. Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 500,00 Euro erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

- (2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.
- (4) Für Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis einschließlich Wasserzähler und Absperrvorrichtungen (Hausanschluss) mit einer Länge bis zu 15 m von dem Anschlusspunkt werden
  - a) für Grundstücke in Neubaugebieten mit einer Vorstreckung für eine Wohneinheit 1.690,00 € (netto) und

b) für jeden weiteren Anschluss sowie für sonstige Grundstücke in Althausgebieten mit fertig gestellten Straße 1.930,00 € (netto)

erhoben.

Ist die Hausanschlussleitung, gerechnet von der Grundstücksgrenze, länger als 15 m, wird je lfd. Meter Mehrlänge zusätzlich folgender Betrag erhoben:

- a) für Grundstücke in Neubaugebieten mit einer Vorstreckung für eine Wohneinheit: 52,00 € (netto)
- b) für jeden weiteren Anschluss sowie für sonstige Grundstücke in Althausgebieten mit fertig gestellten Straße: 57,00 € (netto)

Bei größer als DN 25 gewünschten Querschnitten sind neben den vorgenannten Beträgen je lfd. Meter Mehrlänge folgende Mehrkosten in Ansatz zu bringen:

- DN 32: 10,00 € (netto)
- DN 40: 15,00 € (netto)

Bei größer als DN 40 gewünschten Querschnitten wird der Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe gefordert.

Bei den Hausanschlüssen können die Erdarbeiten gemäß § 16 Abs. 6 Wasserversorgungssatzung vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden.

Der Rohrgraben ist 1,30 m tief und 0,30 m breit auszuheben und nach dem Verlegen der Rohre sorgfältig zu verfüllen und zu verdichten.

Für die Eigenleistung wird pro Meter Rohrgraben ein Betrag in Höhe von 14,10 € in Abzug gebracht. Die Herstellung von Hausanschlüssen ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

- (5) Erstattungs- und Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (6) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (7) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.
- (8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.
- (10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung

### § 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung entstehen.

### § 5 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung nach der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wassergebühren finanziert.

### § 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

### § 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind.

Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten Flächen insbesondere zum Beispiel für Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen sowie Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Windparks, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben; nicht hingegen zum Beispiel für Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).
- (4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Versorgungsanlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein (z. B. Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe, Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen), unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

## § 8 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschoßmaßstab) berechnet und erhoben. Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die auch nicht so genutzt werden oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und auch nicht entsprechend genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,01. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Wasserversorgungsanlage verlegt ist.

Der Abstand wird

  - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Versorgungsanlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Wasserversorgungsanlage verlegt ist.
- Der Abstand wird
- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0. Der angeschlossene, unbebaute und gewerbliche sowie industrielle oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die an die Wasserversorgungsanlage anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:
- a) Friedhöfe 0,5; bei Bebauung, insbesondere mit einer Kirche oder einer Friedhofskapelle, darf die beitragspflichtige Fläche nicht kleiner sein, als die Fläche nach Ziff. 3
  - b) Sportplätze 0,5
  - c) Kleingärten 0,5
  - d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,003
  - e) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,025

- f) Freibäder u. Schwimmbäder 0,5
  - g) Campingplätze 0,7
  - h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4
  - i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7
  - j) Kiesgruben 1,0
  - k) Festplätze 0,3
  - l) Abfallbeseitigungsanlagen 1,0
  - m) Golfplätze 0,1
5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten Flächen insbesondere zum Beispiel für Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen sowie Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Windparks, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben; nicht hingegen zum Beispiel für Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietzuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- d) Bei Parkhäusern, Parkpaletten, Garagen und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschosses nicht erfüllt werden.
- e) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und Baumassenzahlen und/oder der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- f) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung von Baumassenzahlen und der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die zulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Parkhäusern, Parkpaletten und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jedes Geschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschosses nicht erfüllt werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der auf Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Kioske, Tankstellen (einschl. Flugdächern), Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; dies gilt für Tiefgaragen entsprechend.

4. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten Flächen insbesondere zum Beispiel für Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen sowie Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Windparks, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben; nicht hingegen zum Beispiel für Altenwohnanheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude.

6. Sind unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Vollgeschosszahl, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe.

- (4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf an die Wasserversorgung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

## § 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Versorgungsleitung) vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze), bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung gleich.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

## § 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichten entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

## § 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag und die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## § 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

## § 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,38 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche.

## III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung

### § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Wassergebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Wassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und als Zusatzgebühren für den tatsächlichen Verbrauch erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### § 16 Grundgebührenmaßstab

- (1) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Qn = Nenngröße des Wasserzählers: alte EWG Messgeräte - Richtlinie 75/33/EWG) bzw. der Dauerdurchfluss (Q3 = nach MID: Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde als auch bei teilweisem Wasserbezug aus eigenen privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses unberücksichtigt.
- (3) Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Mitteilung.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (6) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## § 17 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die gemessene Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung - Mess- und Eichverordnung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Messeinrichtungen werden von Bediensteten oder Beauftragte der Gemeinde oder auf Verlangen vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen.
- (7) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 119,27 € (netto) für die erste Wohneinheit und für jede weitere Wohneinheit zusätzlich 20,42 € (netto) erhoben.

## § 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Wassergebühren und Leistungszeitraum für die Lieferung des Wassers ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## § 19 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und Wasser abgenommen wird.

## § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Wird der Gemeinde die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet bzw. der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Wassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 21 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Wassermengen vorgenommen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## § 22 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

- (1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich

Wasser aus den öffentlichen zentralen Wasseranlagen entnimmt. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 23 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Dass Gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden.
- (2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Wassergebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und Vorauszahlungen eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von der Gemeinde beauftragten Dritten. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

## § 24 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen ( $Q_n$  = Nenndurchfluss in  $m^3/h$  –  $Q_3$  = Dauerdurchfluss in  $m^3/h$ ):

$Q_n$  bzw.  $Q_3$       Euro/Monat

2,5 = 4	1,50
6,0 = 10	3,60
10,0 = 16	6,00
15,0 = 25	9,00
40,0 = 63	24,00
60,0 = 100	36,00
150,0 = 250	90,00

bei Verbundwasserzählern:

15,0 = 25	19,13
40,0 = 63	51,00
60,0 = 100	76,50
150,0 = 250	192,00

- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,95 €.

## **§ 25 Verwaltungsgebühren**

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen je 4,50 €.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Gemeinde 22,50 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 4,50 €.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer und die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstücks-eigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 27 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1. §§ 22 Abs. 2 und 26 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
- 2. § 26 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 29 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zu grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben und Kostenerstattungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 30 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Gemeinde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung) einschließlich der 1. Nachtragsatzung vom 27.06.2011 und der 2. Nachtragssatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tarp, den 11. Dezember 2017

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister

gez.  
(Peter Hopfstock)

**Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) und § 50 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie § 29 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680) und der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2017 die folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungzwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungzwang

**II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung**

- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigungen, Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
- § 11 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 12 Einstellung der Versorgung

**III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Grundstücksbenutzung

**IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen**

- § 15 Anmeldung
- § 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 17 Private Anschlussleitungen
- § 18 Anlagen des Anschlussnehmers
- § 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 21 Technische Anschlussbedingungen
- § 22 Messung
- § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 24 Ablesung
- § 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

## **V. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen**

- § 26 Abgaben für die Wasserversorgung
- § 27 Kostenerstattungen

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
- § 29 Anzeigepflichten
- § 30 Altanlagen und Rückbau
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
- § 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke
- § 36 Datenschutz
- § 37 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 38 Befreiungen
- § 39 Übergangsregelungen
- § 40 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
- § 41 Aushändigung der Satzung
- § 42 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Tarp – nachstehend Gemeinde genannt - betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Stilllegung oder Beseitigung.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit insbesondere die Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Transportleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen).
- (3) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde bedient oder zu deren Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Hausanschlussleitungen (Leitungen von der Sammelleitung (Versorgungsleitung) - beginnend an der Abzweigstelle bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) und Weideanschlüsse für Viehtränken gehören ebenfalls dazu.
- (4) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## § 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

### 1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

### 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so schuldet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus den Wasserversorgungen ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzugeben. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzugeben. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

### 3. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Sonstige, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen.

### 4. Wasserabnehmer

Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt. Dazu gehören auch die Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden bei Ferienhäusern, Wohnlauben etc. und Gewerbetreibende als Unternehmer von Zelt-, Camping- und Wohnmobilstellplätzen auf fremden Grund und Boden.

### 5. Versorgungs- und Transportleitungen

Dieses sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abzweigen.

### 6. Hausanschlüsse

Dieses sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

### 7. Grundstücksanschlüsse

Dieses sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.

### 8. Anschlussvorrichtung

Dieses ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Anlagen.

### 9. Hauptabsperrvorrichtung

Dieses ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

## 10. Übergabestelle

Dieses ist das Ende des Hausanschlusses.

## 11. Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

Dieses sind die Gesamtheit der Anlagenteile in und auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Einrichtung (Versorgungsgebiet) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlicher Menge kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit die Gemeinde durch Umstände, deren vollständige oder teilweise Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

(6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## § 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, wenn sie an eine(n) Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer/m solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung oder durch entsprechende Mitteilung an den Grundstückseigentümer wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

(3) Die Herstellung der Verbrauchsleitungen muss innerhalb von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung aufgefordert worden ist, gem. § 15 der Gemeinde mitgeteilt werden. Bei Neu-, Um- und Ausbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Versorgungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Eine Befreiung wird von der Gemeinde nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. Diese Befreiung kann jedoch mit Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude aufgehoben werden. Die Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

## **§ 6 Benutzungzwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, mit Ausnahme des nur technischen Zwecken dienenden Wassers (z. B. Kühlwasser), im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungzwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Nutzung von Niederschlagswasser sowie Wasser aus Brunnen, sofern es ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung, bei Erwerbsgärtnerien zur Bewässerung sowie für forst- oder landwirtschaftlichen Zwecke genutzt wird. Es dürfen keine Verbindungen zu den Wasserversorgungsanlagen bestehen. Werden erlaubnisfreie Brunnen für vorstehende Zwecke genutzt, so ist dieses der Gemeinde und der Wasserbehörde anzuzeigen.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungzwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls), nicht zugemutet werden kann. In diesem Rahmen ist auch eine Teilbefreiung auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf möglich. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungzwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde nach einer Befreiung vom Benutzungzwang vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind.

## II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung

### § 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, an welche Leitung das Grundstück angeschlossen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Wasserabnehmers Rücksicht genommen werden.

### § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigungen, Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder  
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswchsel erhält.

(5) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatzes 4 oder vor Erteilung einer Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer sind aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.
- (7) Das Wasser darf nicht unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen der Vorschriften dieser Satzung entnommen werden.

## **§ 11 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde, mindestens zwei Wochen vor der Einstellung, schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu beantragen.

## **§ 12 Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern;

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde und/oder Dritter und/oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabe oder Kostenerstattung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach einer Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Wasserabnehmern zu tragen.

### **III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

#### **§ 13 Zutrittsrecht**

(1) Die Gemeinde und ihre Bediensteten oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Verlegen, Anbringen und Erneuern von Leitungen einschließlich des Zubehörs und der Wasseruhren (Messeinrichtungen) nebst deren Auswechselung sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen, die Grundstücke im Versorgungsgebiet unentgeltlich zu betreten.

(2) Die Wasserabnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde, die auf Verlangen verpflichtet sind, sich auszuweisen und den Auftrag nachzuweisen, den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben und Kostenerstattungen erforderlich ist.

(3) Die Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(4) Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

#### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Wasserversorgung das Anbringen, Verlegen und Erneuern von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Wasserversorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder Baulistenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer die Kosten zu zahlen.

(5) Wird die Wasserversorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen**

##### **§ 15 Anmeldung**

Die Anmeldeunterlagen, die vom Grundstückseigentümer, vom Anschlussnehmer und vom Installationsunternehmen zu unterschreiben sind, für den (auch kurzzeitigen) Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und jede Änderung des Hausanschlusses müssen unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück eingereicht werden. Es sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem ausgefüllten Vordruck selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wassererverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wassererverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

##### **§ 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, verbessert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(3) Art, Zahl, Nennweite, Führung und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.

(5) Wird von der Gemeinde ausnahmsweise ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltpflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

(6) Die Gemeinde führt die Erstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Verbesserung oder Veränderung des Hausanschlusses durch. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde kann der Anschlussnehmer den Anschlussgraben auf eigene Kosten fachgerecht selbst herstellen oder herstellen lassen. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Werden Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so hat er der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17 Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im baurechtlichen Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben.

## **§ 18 Anlagen des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Beide haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Anlage des Anschlussnehmers hinter dem Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und/oder rechtlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, erneuert, verbessert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten sowie den Betrieb der Anlage zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

(6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde oder ihre Bediensteten oder Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen (Fertigmeldung und Inbetriebsetzungsantrag).

## **§ 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 21 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Einwilligung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 22 Messung**

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (gemeindeeigene Wasserzähler) fest, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung unverhältnismäßig zur Höhe des Verbrauchs sind.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Auswechselung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und vor Frost zu schützen. Die Entfernung oder Beschädigung der angelegten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung hinter der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Abgabenerhebung zugrunde zu legen.

## **§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit bei der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine sonstige Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des § 11 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung - verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für den Ausbau und die erneute Montage der Messeinrichtungen.

## **§ 24 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, ist die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich oder kann ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, so darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

## **§ 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **V. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen**

### **§ 26 Abgaben für die Wasserversorgung**

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, die Anschaffung, den Ausbau sowie die Erneuerung und Umbau bzw. die räumliche Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung - AKSW) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde laufende Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung - AKSW) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 27 Kostenerstattungen**

Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Umlegung, Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Grundstücks- und Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes des Anschlussnehmers anfallen und nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) hergestellt werden, einschließlich Ein- und Ausbau von Wasserzählern und für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) sowie deren schuldhafte Abhandenkommen und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen aufgrund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung - AKSW) in der jeweils geltenden Fassung.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage**

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Einwilligung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

### **§ 29 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzugeben

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurecht;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

### **§ 30 Altanlagen und Rückbau**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage der Versorgung des Grundstücks dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Wasserversorgungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Versorgung nicht mehr genutzt werden können oder er hat die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr mit Wasser zu versorgen, schließt die Gemeinde den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anschließt,
2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 10 Abs. 3 eine Anlage zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken anschließt, ohne dies zwei Wochen vor Inbetriebnahme bei der Gemeinde beantragt zu haben,
5. entgegen § 10 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen entnimmt, ohne ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler der Gemeinde zu benutzen,
6. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 der Gemeinde und ihren Bediensteten oder Beauftragten nicht den Zutritt zu dem Grundstück, den Leitungen nebst Zubehör und Wasseruhren (Messeinrichtungen) erlaubt,
7. entgegen § 16 Abs. 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
8. entgegen § 18 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher und/oder rechtlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
9. entgegen § 18 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
10. entgegen § 18 Abs. 6 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
11. entgegen § 19 die Anlage des Anschlussnehmers in Betrieb setzt,
12. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 nicht den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
13. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 4 die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und Frost schützt,
14. entgegen § 25 Abs. 2 die Einrichtung nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 29 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 10 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 18) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so sind die Wasserabnehmer Gesamtschuldner.

## **§ 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöschseinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Anschlussnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen; ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 36 Datenschutz**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz - in der jeweils geltenden Fassung - durch die Gemeinde zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblatt- nummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) Anzahl, Eichdaten, Größe und Nummer der Wasserzähler,
- j) die Lage der Grundstücksversorgungseinrichtung insbesondere der Hausanschlüsse, durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerstelle,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberегистrationsdateien der Gemeinden und Ämter,
7. Kanalkataster der Gemeinde,
8. Daten der Katasterämter,
9. Grundstückskaufverträgen und
10. Unterlagen sowie Daten von etwaigen Vorlieferanten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 Landesdatenschutzgesetz) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 37 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 38 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 39 Übergangsregelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist, sind die vollständigen Unterlagen gem. § 15 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 40 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Gemeinde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **§ 41 Aushändigung der Satzung**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Abgaben- und Kostenerstattungssatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

## **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007 (Wasserversorgungssatzung) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tarp, den 11. Dezember 2017

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister

gez.  
(Peter Hopfstock)

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Sieverstedt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	265.500 €	0 €	2.458.900 €	2.724.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	124.500 €	0 €	2.595.200 €	2.719.700 €
Jahresüberschuss	4.700 €	0 €	0 €	4.700 €
Jahresfehlbetrag	0 €	136.300 €	136.300 €	0 €

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	245.500 €	0 €	2.256.700 €	2.502.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.500 €	0 €	2.285.800 €	2.379.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 €	55.100 €	228.500 €	173.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.400 €	0 €	364.300 €	367.700 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	66.800 €	auf	0 €
---	------------	----------	-----	-----

Sieverstedt, den 08.12.2017

gez. (Siegel)  
Finn Petersen  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Nachtragshaushaltssatzung und den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 des gemeindlichen Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp festgestellt. Die Eröffnungsbilanz liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für sieben Tage im Amt Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Zimmer 19, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 11.12.2017

gez. (Siegel)  
Peter Hopfstock  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk  
der Gemeinde Tarp**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den Jahresabschluss 2011 des gemeindlichen Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.202,00 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung für sieben Tage im Amt Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Zimmer 19, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 11.12.2017

gez. (Siegel)  
Peter Hopfstock  
Bürgermeister

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 beschlossen, den

**Bebauungsplan Nr. 24  
„Treeneblick“  
der Gemeinde Oeversee**

für die Flurstücke 357 und 358, Flur 5, Gemarkung Oeversee, nördlich der Gemeindestraße „Treeneblick“, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tarp, den 15. Dezember 2017

Im Auftrage  
gez. LS  
Henningsen

Oeversee

Bebauungsplan Nr. 24  
"Treeneblick"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000

